

Bekanntmachung

Auslegung von Deckblattunterlagen im Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Umbau des AD Bottrop (A2/A31) von A2 Betriebs-km 464+785 bis Betriebs-km 468+573 und A31 Betriebs-km 0+093 bis Betriebs-km 1+215 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen“

Deckblatt I zum Planfeststellungsverfahren

auf dem Gebiet

- der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop sowie Gemarkung Kirchhellen
- und der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen – Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum, vom 28.04.2020, ergänzt mit Schreiben vom 10.08.2020, das Planfeststellungsverfahren nach § 17 I des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH des Bundes die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast i. S. d. § 3 FStrG für Bundesautobahnen übernommen und tritt gem. § 10 II Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 II GG, Art. 143e I GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz). So ist auch das vorliegende Planfeststellungsverfahren auf die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, übergegangen.

Vorgesehen sind Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Autobahndreiecks Bottrop, welches die Autobahnen A2 und A31 miteinander verbindet. Es ist beabsichtigt, eine leistungsfähigere, halbdirekte Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung Oberhausen-Emden zu bauen, für welche ein neues Brückenbauwerk zur Überführung der Verbindungsrampe der Fahrbeziehung Emden-Hannover erforderlich ist. Darüber hinaus sollen alle Rampenquerschnitte um einen Fahrstreifen innerhalb des AD Bottrop auf zwei Fahrstreifen sämtlicher Ein- und Ausfahrrampen verbreitert sowie die Ein- und Ausfädelungsbereiche verlängert werden. Zudem umfasst die Maßnahme die Erweiterung der nördlichen Ausfahrt der AS Bottrop um einen zusätzlichen Rechtsabbiegestreifen in Fahrtrichtung Bottrop-Zentrum.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte bereits vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020. Die Einwendungsfrist endete am 16.10.2020. Der damals ausgelegte Plan wird nunmehr durch das am 16.12.2024 beantragte Deckblatt I um weitere Unterlagen aktualisiert, geändert bzw. ergänzt.

Die Änderungen in den Planunterlagen beinhalten insbesondere ein neu aufgestelltes Lärmkonzept und eine Anpassung der Regenwasserbehandlung an den aktuellen technischen

Stand, welche Überarbeitungen u. a. in der technischen Planung und den umweltfachlichen Gutachten nach sich gezogen haben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Gemarkungen Bottrop und Kirchhellen, sowie der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, beansprucht.

Das Vorhaben unterfällt nicht der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass sich daraus keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt. Für das Vorhaben wird dennoch eine freiwillige UVP durchgeführt.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat u. a. die gemäß § 19 II UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen des Deckblattes I sind:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 DI	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.12.2024
1a DI	UVP-Bericht zum Deckblatt I	Froelich & Sporbeck	16.12.2024
9 DI	Landschaftspflegerische Maßnahmen zum Deckblatt I	Froelich & Sporbeck	16.12.2024
17.1 DI	Immissionstechnische Untersuchungen – Schalltechnische Untersuchung zum Deckblatt I	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.12.2024
17a DI	Immissionstechnische Untersuchung – Lärmschutzabwägung zum Deckblatt I	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.12.2024
17.2.1 DI	Immissionstechnische Untersuchung – Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt I	Lohmeyer GmbH	16.12.2024
18 DI	Wassertechnische Untersuchungen zum Deckblatt I	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.12.2024
19.1 DI	Umweltfachliche Untersuchungen – Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Froelich & Sporbeck	16.12.2024
19.2 DI	Umweltfachliche Untersuchungen – Artenschutzbeitrag zum Deckblatt I	Buteo Landschaftsökologen, Bednarz, Bednarz & Winter GbR	16.12.2024
19.3 DI	Umweltfachliche Untersuchungen – Faunistisches Gutachten zum Deckblatt I	Buteo Landschaftsökologen, Bednarz, Bednarz & Winter GbR	16.12.2024
19.4 DI	Umweltfachliche Untersuchungen – Fachbeitrag zur EG-WRRL zum Deckblatt I	L+S Landschaft + Siedlung AG	16.12.2024
22 DI	Verkehrsuntersuchung 2030 zum Deckblatt I	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	16.12.2024

Das Deckblatt I (Zeichnungen und Erläuterungen) inklusive der Unterlagen nach § 19 II UVPG stehen gemäß § 17a III 1, I FStrG i. V. m. § 18 I 4 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG NRW in der Zeit

vom 16.04.2025 bis 15.05.2025 (1 Monat) einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau AD Bottrop

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum im UVP-Portal sowie auf Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1013359>) einsehbar sein.

Weiterhin kann auf Verlangen eines Beteiligten, das im o. g. Zeitraum an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Unterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann ab Beginn der Offenlage (16.04.2025) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 15.06.2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen gem. § 17a IV 2 FStrG in elektronischer Form erhoben werden. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1013359>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde: poststelle@brms.sec.nrw.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

Eine schriftliche Übermittlung der Einwendung ist ebenfalls möglich an die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen, die nicht die im Deckblatt I dargelegten Änderungen betreffen, sind ausgeschlossen. Grundsätzlich gegen die Maßnahme AD Bottrop gerichtete Einwendungen, die nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die aufgrund der in 2020 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, sodass keine Notwendigkeit besteht, bereits eingereichte Stellungnahmen erneut abzugeben.

Gemäß § 21 IV UVPG i. V. m. § 73 IV 3 VwVfG NRW sind alle Einwendungen und gemäß § 73 IV 5, 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 I UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 I VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 II VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 IV 3, 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Deckblatts I.
3. Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt auch bei rechtzeitigem Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen im Ermessen der Anhörungsbehörde (§ 17a V 1 FStrG). Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen abgesehen werden (§ 17a V 2 FStrG).

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so werden bei diesem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden dann diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 VI VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Deckblattunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der abschließenden Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 V 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Deckblatts im Internet an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a I FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a VI FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine freiwillige UVP durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Deckblattunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 22 I UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 II FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html aufgerufen werden können.

Münster, 10.04.2025

Im Auftrag

gez. Brinkhoff